

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00015 vom 22. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2016.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00015 du 22 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2016.00015 del 22 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Januar

2011 auf Fr. 1'664.-- (Verfügung vom 10. März

2011 [Urk. 8/57]). Nachdem die Verwaltung

die persönlichen Beiträge des Versicherten für die Jahre 2005 und 2006 als uneinbringlich abgeschrieben hatte (Urk. 8/33), berechnete sie im Rahmen der Verfügung vom 28. November 2014 die monatlichen Renten betreffnisse neu und forderte von X.____ zu viel ausgerichtete Altersrenten im Betrag von Fr. 4'269.-- zurück (Urk. 8/29). Das

vom Versicherten am 2. Dezember 2014 gestellte Gesuch um Erlass der Rückforderung (Urk. 8/24; vgl. auch Urk. 8/20 und Urk. 8/22) lehnte die Ausgleichskasse mangels guten Glaubens mit Verfügung vom 13. Januar 2015 ab (Urk. 8/19).

Auf die dagegen gerichtete Einsprache vom 18. Januar 2015 (Urk. 8/18; vgl. auch Urk. 8/16) trat sie nicht ein (Urk. 8/14). Die gegen diesen Entscheid von X.____ am 14. April 2015 im Prozess Nr. AB.2015.00014 erhobene Beschwerde (Urk. 8/13 S. 3) hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 15. Juni 2015 in dem Sinne gut, dass es den angefochtenen Einspracheentscheid aufhob und die Sache an die Ausgleichskasse zurückwies, damit diese auf die Einsprache vom 18. Januar 2015 eintrete und über die Erlassfrage materiell befände (Urk. 8/10).

E. 1.1

Der 1945 geborene X.____ bezog ab Dezember 2010 eine ordentliche Altersrente in der Höhe von monatlich Fr. 1'578.-- (Verfügung vom 15. Juli 2010 [Urk. 8/65]). Infolge nachträglich gemeldeter Einkommen erhöhte

die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, die Rente mit Wirkung ab

E. 1.2

; zu den [realistischen] Anforderungen an die Erlassvoraussetzung des guten Glaubens vgl. vorerwähntes

Urteil des Bundesgerichts 8C_670/2014 vom 30. Dezember 2014 E. 4.2.3).

Der der Auszahlung einer ordentlichen Altersrente zugrunde liegenden Verfügung vom 15. Juli 2010 kann entnommen werden, dass das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen Fr. 35'568.00 beträgt, die Rentenskala 43 (= Teilrente) zur Anwendung gelangt und sich die Rente auf Fr. 1'578.00 beläuft (Urk. 8/65; vgl. zu den Angaben in der

früheren Verfügung vom 10. März 2011 (Urk. 8/57). Angesichts dieser

Angaben allein war für den Beschwerdeführer – auch wenn er um die bislang nicht bezahlten persönlichen Beiträge für die Jahre 2005 und 2006 wusste – nicht offensichtlich erkennbar, ob ihm eine in masslicher Hinsicht (aufgrund ausgebliebener Beitragszahlungen)

gekürzte Rente ausbezahlt wird, zumal die von ihm seit 1963 erzielten Einkommen (weit) unter dem im Rahmen der Rentenberechnung maximal anrechenbaren AHV-Lohn lagen (Urk. 8/97). Daran ändert nichts, dass die Beschwerdegegnerin am 10. März 2011 eine betraglich höhere Altersrente verfügte (Urk. 8/57). Beiden Verfügungen ist darüber hinaus nicht weiter zu entnehmen, wie eine ordentliche Altersrente berechnet wird, sodass der Beschwerdeführer – der in sozialversicherungsrechtlichen Fragen ohnehin nicht speziell bewandert

ist – die Rentenberechnung auch keiner Plausibilitätskontrolle unterziehen konnte. Vor Augen zu halten ist zudem, dass der Versicherte aufgrund des Schreibens der Beschwerdegegnerin vom 6. Mai 2010 davon ausgehen durfte, dass diese über den Umstand (allfällig) bestehende r

Bei tragslücken informiert war (vgl. Urk. 8/68).

4.3

Nach dem Gesagten kann dem Beschwerdeführer betreffend den Rentenbezug realistischerweise keine Pflichtwidrigkeit zum Vorwurf gemacht werden, und die Beschwerdegegnerin hat seinen guten Glauben zu Unrecht verneint. Die Sache ist daher an die Verwaltung zurückzuweisen;

diese wird

prüfen, ob auch die zweite, kumulativ zu erfüllende Erlasse Voraussetzung der grossen Härte gegeben ist. Hiernach wird sie über das Erlassgesuch neu verfügen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Februar 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen über das Erlassgesuch neu verfügen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubLocher

E. 2

Dagegen erhob X.____ mit Eingabe vom 28. Februar 2016 Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei auf die Rückforderung der zu viel bezogenen Altersrente zu verzichten (Erlass;

Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 23. März 2016 schloss die Ausgleichskasse auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Mit Gerichtsverfügung vom 29. März 2016 wurde dem Beschwerdeführer das Doppel der Beschwerdeantwort zugestellt (Urk. 9).

E. 3

.1

Die Beschwerdegegnerin lehnte den Erlass der Rückerstattungsschuld mit der Begründung ab, bei Anwendung eines Mindestmasses an Sorgfalt und Aufmerksamkeit wäre für den Beschwerdeführer der direkte Zusammenhang zwischen AHV/IV/EO-Beiträgen und AHV-Rente erkennbar gewesen. Es sei naheliegend, dass aus gebliebene Beitragszahlungen Einfluss auf die AHV-Rente hätten respektive solche zu Rentenkürzungen und Rückzahlungsforderungen führen könnten. Es könne daher nicht von einem gutgläubigen Leistungsbezug ausgegangen werden. Die Prüfung der grossen Härte erübrige sich, da beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssten (Urk.

E. 5

S. 2). 3 .2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, er habe

„einfach das genommen wo mir zugesendet wurde“. Im Falle einer tieferen Altersrente hätte er alsdann Anspruch auf höhere Ergänzungsleistungen. Er sei nicht in der Lage, den von der Ausgleichskasse eingeforderten Betrag zu bezahlen, da er nicht mehr arbeiten könne (Urk. 1). 4 . 4 .1

Betreffend die Frage nach dem Vorliegen eines Unrechtsbewusstseins besteht keine Veranlassung zur Annahme, der Beschwerdeführer hätte absichtlich die Ausrichtung von Altersrenten erwirkt, auf welche er keinen Anspruch hat, und sei sich dessen auch bewusst gewesen. 4 .2

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer der gute Glaube deshalb abgesprochen werden muss, weil er die gebotene Aufmerksamkeit pflichtwidrig vermissen liess und dadurch die Ausrichtung der

– unrechtmässig bezogenen

– Leistungen erwirkt (respektive nicht verhindert) hat.

Der Beschwerdegegnerin ist insoweit beizupflichten, als die fehlende Entrichtung persönliche Beiträge zu einer Rentenkürzung führen kann, was grundsätzlich auch dem Beschwerdeführer bewusst sein musste. Ihre Einschätzung, wonach das Wissen um die

Folgen aus gebliebenen Beitragszahlungen per se und gleichsam automatisch in jedem Fall

zu einem Ausschluss des guten Glaubens führt, kann indes nicht gefolgt werden. Bei einem Streit um die Frage der Gutgläubigkeit ist entscheidend, dass diese beim Bezug der Rentenbeiträge, auf welchen Zeitpunkt es praxisgemäss ankommt, gegeben gewesen sein muss (vgl. bereits erwähntes Urteil des vor maligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts C

178/02 vom 19. November 2002 E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.